

## Beherbergungs- und Bewirtschaftungsregelungen in Deutschland bei beruflich veranlassten Reisen (Stand 23. Februar 2022)

**3G = Beschränkung auf Geimpfte, Genesene und Getestete mit entsprechendem Nachweis. Antigen-Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.**

**2G = Beschränkung auf Geimpfte und Genesene mit entsprechendem Nachweis**

**2G Plus = Beschränkung auf Geimpfte und Genesene mit entsprechendem Nachweis und zusätzlichem Testnachweis**

Bundesland	Regelungen zur Beherbergung in Hotels und Pensionen	Gastronomie / Restaurants	Sonstiges
<b>Baden-Württemberg</b>	In Basisstufe ohne Zutrittsbeschränkungen. In der Warnstufe: 3G. In der Alarmstufe: 2G; bei notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises.  Ggf. ist alle drei Tage ist erneut ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen.	Basisstufe: 3G in geschlossenen Räumen; im Freien keine Beschränkungen. Warnstufe: 3G für Zutritt zu geschlossenen Räumen und im Freien . Alarmstufe 1: 2G in geschlossenen Räumen und im Freien. Außer-Haus-Verkauf und Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen: ohne Einschränkungen.	Es aktuell gilt die Warnstufe. Bei 2G Plus benötigen Immunisierte, deren vollständige nicht länger als 3 Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, sowie Personen, die in Besitz eines gültigen Genesungsnachweis sind, keinen zusätzlichen Test.
<b>Bayern</b>	2G. Ausnahmen möglich für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nicht-touristische Beherbergungsaufenthalte bei Vorlage eines PCR-Testnachweises, der max. 48 Std. alt ist, oder eines Antigen-Tests, der max. 24. Std. alt ist.	2G. Betrieb reiner Schrankwirtschaften ist untersagt. Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig.	
<b>Berlin</b>	2G.	Zugang zu geschlossenen Räumen: 2G Plus. Im Außenbereichen gilt Mindestabstand. Beschränkung auf 2G ist möglich.	Bei 2G Plus benötigen vollständig Geimpfte, deren letzte Impfung zur vollständigen Immunisierung weniger als 3 Monate zurückliegt, Immunisierte nach einer Auffrischungsimpfung, Genesene, deren Infektion mindesten 28 Tage und nicht länger als 3 Monate zurückliegt, und Genesene mit einer Impfung, die nicht länger als 3 Monate zurückliegt, und Personen, die nach einer Impfung genesen sind und deren Infektion nicht länger als 3 Monate zurück liegt, keinen zusätzlichen Test.
<b>Brandenburg</b>	Bis zum Ablauf des 3. März 2022: 2G. Ab dem 4. März 2022: 3G. Ausnahme: Bei Beherbergung zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken ist Vorlage eines Testnachweises ausreichend.	Bis zum Ablauf des 3. März 2022: 2G. Ab dem 4. März 2022: 3G Ausnahmen: Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen; Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen. 2G Plus wird aufgehoben, wenn die Belastung des Gesundheitssystems zurückgeht.	
<b>Bremen</b>	Ab Warnstufe 1: 3G. Bei längeren Aufenthalten Testpflicht zweimal pro Woche für Nicht-Immunisierte. Ab Warnstufe 2: 2G. Ab Warnstufe 4: 2G Plus	Warnstufe 1: 3G. Ab Warnstufe 2: 2G. Ab Warnstufe 4: 2G Plus	Es gilt aktuell Warnstufe 3. Zusätzlicher Test nicht nötig, wenn letzte erforderliche Einzelimpfung vor weniger als 3 Monaten erfolgte oder eine Auffrischungsimpfung erfolgte, für Genesene, deren Infektion nicht länger als drei 3 Monate zurückliegt oder deren Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als 3 Monaten erfolgte.

Bundesland	Regelungen zur Beherbergung in Hotels und Pensionen	Gastronomie / Restaurants	Sonstiges
<b>Hamburg</b>	2G Plus. Die Vorlage des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen. Die Beherbergung von Personen, die über eine Corona-Schutzimpfung mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff verfügen, ist zulässig, wenn ein schriftlicher oder digitaler Impfnachweis sowie ein negativer PCR-Test vorliegen (Testung max. 48 Stunden vor Beginn der Beherbergung; Wiederholung des Tests alle 72 Stunden).	2G Plus. Ausnahme: Verkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen. Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden.	Bei 2G Plus benötigen vollständige Geimpfte nach einer Auffrischungsimpfung oder nach einer auf die vollständige Impfung erfolgten Genesung mit gültigem Genesungsnachweis keinen Test.
<b>Hessen</b>	Touristische Übernachtungen: 2G Plus. In den übrigen Fällen reicht die Vorlage eines Testnachweises (Schnelltest oder PCR).	Für Innengastronomie: 2G Plus. Außergastronomie: 3G. Speisen und Getränke dürfen zur Abholung oder Lieferung angeboten werden.	Bei 2G Plus benötigen vollständig Geimpfte, deren 2. Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt, Immunisierte nach einer Auffrischungsimpfung, Genesene, deren Infektion nicht länger als 3 Monate zurückliegt, und Genesene mit einer Impfung keinen zusätzlichen Test.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Bei Stufe 1 (grün): 3G. Ggf. Wiederholung des Tests 2 mal pro Woche. Bei Stufe 2 (gelb): 2G. Ausnahme für Dienstreisen. Ggf. Wiederholung des Tests 2 mal pro Woche. Stufe 3 (orange) und Stufe 4 (rot): 2G Plus. Wiederholung des Test 2 mal pro Woche. Ausnahme für Dienstreisende mit täglicher Testpflicht.	In Innenbereichen: Bei Stufe 1 (grün): 3G Stufe 2 (gelb), Stufe 3 (orange) und Stufe 4 (rot): 2G Plus. Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind grundsätzlich zulässig	Seit 21.2.2022 gilt im gesamten Bundesland Warnstufe 4 (rot). Bei 2G Plus benötigen Immunisierte nach einer Auffrischungsimpfung keinen zusätzlichen Test.
<b>Niedersachsen</b>	Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner 35 oder mehr: 3G. Warnstufe 1: 2G. Ab Warnstufe 2: 2G Plus. Bei Reduzierung der Auslastung auf max. 70% reicht 2G anstelle von 2G Plus. Ist die Nutzung der Beherbergungsstätte aufgrund eines bei Anreise erbrachten Testnachweises zulässig, sind während der Nutzung der Beherbergungsstätte mindestens zwei Tests in je Woche beizubringen.	Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner 35 oder mehr: 3G. Warnstufe 1: Zutritt zu geschlossenen Räumen 2G. Zutritt zu Außenbewirtschaftungsflächen: 3G. Ab Warnstufe 2: Zutritt zu geschlossenen Räumen 2G Plus. Zutritt zu Außenbewirtschaftungsflächen 2G. Bei Reduzierung der Auslastung auf max. 70% reicht 2G anstelle von 2G Plus. Ausnahmen: Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen sowie der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung.	Es gilt landesweit Warnstufe 3 bis einschl. 23.02.2022. Bei 2G Plus benötigen Immunisierte nach einer Auffrischungsimpfung, vollständig Immunisierte, deren 2. Impfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, Genesene, deren Infektion mind. 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, sowie Genesene mit Einzelimpfung keinen zusätzlichen Test.
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Nicht-touristische Übernachtungen: 3G, wobei von nicht immunisierten Personen bei der Anreise und erneut jeweils nach Ablauf der Gültigkeit des vorhergegangenen ein Test vorzulegen ist. Touristische Übernachtungen: 2G.	2G Plus, sofern es sich nicht um das bloße Abholen von Speisen und Getränken handelt. Ausnahme: gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrern auf Rastanlagen und Autohöfen, wenn sie über einen Testnachweis verfügen. Während des Karnevals gilt kein Wegfall der Testpflicht für Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; weitere Beschränkungen können von der zuständigen Behörde erlassen werden.	Zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine Auffrischungsimpfung verfügen.
<b>Rheinland-Pfalz</b>	2G. Bei Anreise gilt Testpflicht. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden eine erneute Testung vorzunehmen.	In geschlossenen Räumen: 2G Plus. In Außenbereichen: 2G. Ausnahme: für gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrern auf Autobahnraststätten und Autohöfen gilt 3G; weitere Ausnahme für Außenabholung von Speisen und Getränken.	Bei 2G Plus benötigen Immunisierte nach einer Auffrischungsimpfung keinen zusätzlichen Test.
<b>Saarland</b>	2G Plus. Der 2G-Plus-Nachweis ist bei Anreise zu führen.	2G Plus. Ausnahme: Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen.	Bei 2G Plus benötigen Immunisierte nach einer Auffrischungsimpfung, vollständig Immunisierte, deren letzte Einzelimpfung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt, Genesene, die über einen gültigen Genesennachweis verfügen, sowie vollständig Geimpfte mit gültigem Genesennachweis keinen zusätzlichen Test.
<b>Sachsen</b>	Beherbergungen zu geschäftlichen Zwecken: 3G. Beherbergungsverbot zu touristischen Zwecken. Bei zurückgehendem Infektionsgeschehen gilt 2G Plus für die Beherbergung zu touristischen Zwecken	Im Innenbereich: 2G Plus. Im Außenbereich: 2G. Zulässig ist die Öffnung zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Ausnahme: Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies durch Arbeitgeberbescheinigung nachweisen. Bei zurückgehendem Infektionsgeschehen gilt 2G für Zugang im Innen- und Außenbereich. Die Beschränkung der Öffnungszeiten entfällt.	Bei 2G Plus benötigen Immunisierte nach einer Auffrischungsimpfung, vollständig Immunisierte, deren 2. Impfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, Genesene, die über einen gültigen Genesennachweis verfügen, keinen zusätzlichen Test.

Bundesland	Regelungen zur Beherbergung in Hotels und Pensionen	Gastronomie / Restaurants	Sonstiges
<b>Sachsen-Anhalt</b>	2G. Ausnahme für beruflich veranlasste Übernachtungen: 3G. Beherbergungsbetriebe können auch als 2G-Plus-Zugangsmodell betrieben werden.	2G in geschlossenen Räumen. Ausnahmen: Belieferung und Mitnahme von Speisen und Getränken, sowie der Außer-Haus-Verkauf und gastronomische Versorgung von Übernachtungsgästen. Gaststätten können auch als 2G-Plus-Zugangsmodell betrieben werden.	Bei 2G Plus benötigen Immunierte nach einer Auffrischungsimpfung, vollständig Immunierte, deren letzte Impfung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt, Genesene, deren Nachweis der Infektion nicht länger als 3 Monate zurückliegt, keinen zusätzlichen Test.
<b>Schleswig-Holstein</b>	2G Plus. Ausnahme: getestete Personen, die schriftlich bestätigen, dass die Beherbergung ausschließlich aus beruflichen Gründen oder sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.	In geschlossenen Räumen: 2G Plus.	Bei 2G Plus benötigen Immunierte nach einer Auffrischungsimpfung, vollständig Immunierte, deren 2. Impfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt oder die zusätzlich von Corona genesen sind (positiver Test höchstens 90 Tage zurückliegend), sowie Genesene, die über eine gültigen Genesenennachweis verfügen, keinen zusätzlichen Test.
<b>Thüringen</b>	3G für entgeltliche Übernachtungsangebote, die für notwendige (z. B. berufliche und geschäftliche Zwecke) zur Verfügung gestellt werden. Negatives Testergebnis ist bei Anreise vorzulegen und eine Testung jeweils spätestens nach 72 Stunden zu wiederholen. 2G für touristische Beherbergungen. Bei erhöhtem Infektionsgeschehen: 2G Plus für touristische Beherbergung.	3G. Ausnahme: Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke. Bei erhöhtem Infektionsgeschehen gilt 2G. Ausnahmen: Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke; für Nebenbetriebe an Bundesautobahnen gilt 3G. Es gilt eine Sperrstunde zwischen 24.00 und 5.00 Uhr. Bei stark erhöhtem Infektionsgeschehen sind Gaststätten geschlossen zu halten. Ausnahmen: Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke; für Nebenbetriebe an Bundesautobahnen gilt 3G.	Bei 2G-Plus benötigen Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, deren letzte Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt, die einen gültigen Genesenennachweis besitzen, oder die zusätzlich zur Genesung mindestens eine Impfung nachweisen, keinen zusätzlichen Test.

Auf Grundlage ihres Hausrechts können Betreiber von Hotels und Gaststätten auch strengere Regelungen als gesetzlich vorgeschrieben anwenden.

Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.